

Geschäftsordnung

für den Geschäftsführer, die Intendanten
und den Generalmusikdirektor

der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

wird für die Geschäftsführung folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft nach Gesetz, Tarifvertragsrecht, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Er hat in diesem Rahmen den von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat erteilten Weisungen zu folgen.
2. Der Geschäftsführer vertritt die GmbH nach innen und außen. Er vertritt sie ferner gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung und Überwachung der GmbH im Ganzen und er übt das Hausrecht aus.
4. Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften für das gesamte Personal wahr.
5. Der Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten der Geschäftsführung die Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden.

6. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf sämtliche Handlungen, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit nicht gemäß Gesellschaftsvertrag ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung besteht.
7. Der Geschäftsführer sichert, dass die künstlerische Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Intendanten und des Generalmusikdirektors im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Vorgaben voll zum Tragen kommen.

§ 2

Intendanten und Generalmusikdirektor

1. Den Intendanten und dem Generalmusikdirektor obliegt die künstlerische Leitung der jeweiligen Sparten bzw. Ensemble in völliger künstlerischer Selbständigkeit und alleiniger künstlerischer Verantwortung. Sie haben sich dabei nach den wirtschaftlichen Bedingungen und Vorgaben zu richten.
2. Der Generalmusikdirektor leitet die Staatskapelle Halle und den Bereich Konzertwesen.
3. Die Oper Halle wird vom Intendanten geleitet. Er gewährleistet dabei eine enge Zusammenarbeit mit dem Generalmusikdirektor. Der Intendant sichert im Rahmen seiner Gesamtverantwortung eine weitgehende künstlerische Autonomie der Leitung des Balletts durch den Ballettdirektor.
4. Das neue theater und das Puppentheater Halle werden vom Intendanten in Personalunion geleitet.
5. Das Thalia Theater Halle wird von der Intendantin geleitet.
6. Der Generalmusikdirektor ist zuständig für:
 - die Aufstellung, Gestaltung und Durchführung des Konzertplans unter Beachtung von Anspruch und öffentlicher Wirkung.
 - alle Künstlerischen Fragen der Orchesterarbeit und der Entwicklung des Orchesters
 - die Verpflichtung von Gastdirigenten und Gastsolisten
 - die Festlegung der Dirigate in den Konzerten und in der Oper.
 - die Ausnutzung und Einhaltung des Potentials an Diensten des Orchesters
7. Die Intendanten sind zuständig für:
 - die Aufstellung, Gestaltung und Durchführung der Spielpläne unter Beachtung von Anspruch und öffentlicher Wirkung. Dazu gehört auch die termingerechte Gewährleistung der notwendigen Vorstellungen und Proben entsprechend den Leistungserfordernissen der Gesellschaft.
 - die Verteilung der Regie- und Ausstattungsaufgaben
 - die Ensemblebildung und die Verpflichtung von Gästen
 - die vertragsgemäße Beschäftigung des künstlerischen Personals
 - die Rollen- und Partienbesetzung
 - die Entscheidung über die Verlängerung und Nichtverlängerung von Dienstverträgen
 - die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub an Mitglieder des Ensembles

8. Der Generalmusikdirektor und die Intendanten sind außerdem gehalten, an der Entwicklung und Umsetzung einer künstlerischen Gesamtkonzeption und – disposition der Gesellschaft mitzuwirken. Dazu gehört u.a:
 - die spartenübergreifende Entwicklung von Zielstellungen sowie die Planung von gemeinsamen Vorhaben und Projekten
 - die spartenübergreifende Auswertung der künstlerischen Arbeit innerhalb der Gesellschaft
 - die spartenübergreifende Disposition des Konzert- und Spielplans
 - die Gestaltung von Stückplakaten und Programmheften
 - die Vertretung der Künstlerischen Arbeit in der Öffentlichkeit einschl. Pressearbeit

§ 3

Zeichnungsberechtigung

1. Unbeschadet der gesetzlichen Alleinvertretungsbefugnis des Geschäftsführers wird hinsichtlich des Abschlusses bzw. der Beendigung von Arbeitsverträgen der Künstlerisch Beschäftigten, die den einzelnen Ensembles angehören, folgendes festgelegt:
 - beim Abschluss von Arbeitsverträgen, Vertragsänderungen und Vertragsaufhebungen unterzeichnen sowohl der Geschäftsführer als auch die Intendanten oder der Generalmusikdirektor
 - Nichtverlängerungen werden sowohl vom Geschäftsführer als auch den Intendanten unterzeichnet. Ebenso werden auch die Anhörungen gemeinsam durchgeführt.

Beim Abschluss von Verträgen mit Gästen unterzeichnen ebenfalls der Geschäftsführer als auch die zuständigen Intendanten oder der GMD .

2. Der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit allen anderen Beschäftigten wird ausschließlich vom Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt auch für die Künstlerisch Beschäftigten, die den zentralen Bereichen der Gesellschaft zugeordnet sind. Hier ist der Geschäftsführer auch allein für Nichtverlängerungen zuständig. Gleiches gilt auch beim Abschluss von Gastverträgen für die zentralen Bereiche.
3. Der Geschäftsführer ist ermächtigt und gehalten, nach den Notwendigkeiten des Betriebsablaufs Zeichnungsberechtigungen festzulegen, die die vorstehenden Regelungen ergänzen.

§ 4

Stellvertretung

1. Die Intendanten treffen für den Fall der Abwesenheit eine Vertretungsregelung im künstlerischen Bereich.
2. Der Geschäftsführer wird durch einen Stellvertreter vertreten. In finanziellen Angelegenheiten wird der Geschäftsführer durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.
Der Stellvertreter und die Prokuristen werden vom Geschäftsführer vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

§ 5

Dienstreisen und Urlaub

1. Dienstreisen aller Mitarbeiter einschl. der Intendanten und des Generalmusikdirektors bedürfen der Bestätigung durch den Geschäftsführer.
2. Die Intendanten und der Generalmusikdirektor informieren den Geschäftsführer rechtzeitig vorher über Urlaub oder sonstige längere Abwesenheit während der Spielzeit sowie über die in diesem Fall getroffene Vertretungsregelung.

§ 6

Wirtschaftsplan

1. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung der Wirtschaftspläne und die termingerechte Vorlage im Aufsichtsrat. Er ist außerdem verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.
2. Die Intendanten und der Generalmusikdirektor erarbeiten jährlich bis zum 31.3. den Spiel- und Konzertplan für die folgende Spielzeit bzw. Saison.
3. Die Intendanten erhalten in Vorbereitung der Spielplanung sowie für das jeweilige Wirtschaftsjahr Vorgaben über Leistungsziele, z.B. Besucherzahlen, die bei der Spielplanung zu berücksichtigen sind. Sie erhalten außerdem Limite über Ausgaben für ihre Künstlerische Arbeit, z.B. für Honorare und Inszenierungsaufwendungen, die verbindlich einzuhalten sind.
4. Der Geschäftsführer informiert die Intendanten und den GMD regelmäßig über die grundsätzliche wirtschaftliche Lage der Gesellschaft, die Wirtschaftsplanung und die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung.

§ 7

Berichterstattung

1. Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Gesellschaft und die Lage der Gesellschaft einschließlich der Umsetzung von Festlegungen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Intendanten und der Generalmusikdirektor haben den Geschäftsführer über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten, Störungen im Betriebsablauf, Havarien Unfälle und dergleichen sowie von wirtschaftlichen Problemen unverzüglich zu informieren.
3. Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu informieren. Hierzu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sowie sonstige Vorgänge, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Auf Verlangen des Aufsichtsrates hat der Geschäftsführer jederzeit über die Geschäftsführung und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen.
5. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine anderweitige Entscheidung trifft. Der Geschäftsführer bereitet die in den Sitzungen zu beratenden Angelegenheiten vor und führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages aus.
6. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Geschäftsführer können die Intendanten und den GMD zu Sitzungen des Aufsichtsrates hinzuziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kraft. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat.

Stadt Halle (Saale), den

